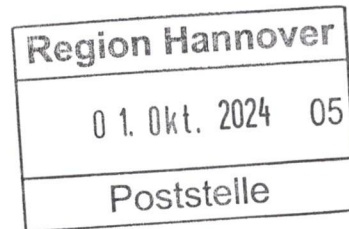


Stadtwerke Barsinghausen GmbH · Poststraße 1 · 30890 Barsinghausen

Region Hannover
Team Gewässerschutz Ost/Fachbereich Umwelt
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Poststraße 1
30890 BarsinghausenPatricia Mucha
Assistenz der Geschäftsführung
HR-ProfessionalTel. 05105 5277 33
Fax: 05105 9677p.mucha@stadtwerke-barsinghausen.de
www.stadtwerke-barsinghausen.de

STROM



GAS



WASSER

30. September 2024
--/pm**Anträge auf Bewilligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Anträge auf Bewilligung/Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für:

- Grundwassergewinnungsgebiet Eckerde
- Wassergewinnungsgebiet „Deisterquellen“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "P. Mucha".

i.A. Patricia Mucha

Stadtwerke Barsinghausen GmbH · Poststraße 1 · 30890 Barsinghausen

Region Hannover
Team Gewässerschutz Ost / Fachbereich Umwelt
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Poststraße 1
30890 Barsinghausen

Tel. 05105 52770
Fax: 05105 9677

info@stadtwerke-barsinghausen.de
www.stadtwerke-barsinghausen.de



STROM



GAS



WASSER

Antrag auf Bewilligung Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Grundwassergewinnungsgebiet Eckerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheiden aus 1994 (Az. 661 38 101/01/04 Wy/Ks) und 1995 (Az. 661 38 10 01/01/07) hat der Landkreis Hannover (heute: Region Hannover) zwei wasserrechtliche Bewilligungen für die Förderung von Wasser aus den Grundwassergewinnungsanlagen am Wasserwerk Eckerde (WW-ECK) und den Wassergewinnungsanlagen „Deisterquellen“ (WGA-DQ) erteilt, die jeweils bis zum 31.12.2024 befristet sind. Beide Wassergewinnungsgebiete sichern gemeinsam die Wasserversorgung der Stadt Barsinghausen und versorgen damit rund 35.000 Einwohner sowie zahlreiche Gewerbe- und Industriebetriebe mit Wasser.

A. Antrag auf Erteilung der Bewilligung

Zur Fortsetzung und zukünftigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes werden die wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8–10 WHG für beide Entnahmen neu beantragt.

Wir beantragen gem. §§ 8-10 WHG eine Bewilligung für die Wasserentnahme aus den Grundwassergewinnungsanlagen am WW-ECK von

- bis zu 2,2 Mio. m² pro Jahr,
- bis zu 10.780 m³ pro Tag,
- jedoch nicht mehr als insgesamt 2,62 Mio. m³ pro Jahr zusammen mit den WGA-DQ.

Diese Entnahme entspricht der bisher bewilligten Entnahme in den Grundwassergewinnungsanlagen am WW-ECK.

Mit Antrag vom heutigen Tage stellen wir in einem gesonderten Schreiben einen entsprechenden Antrag auf Erteilung der Bewilligung für das Gewinnungsgebiet WGA-DQ.

Aufgrund von Verzögerungen bei der Erstellung der für die Antragsunterlagen erforderlichen Fachgutachten infolge der Umsetzung des neuen Runderlasses „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“ des Niedersächsischen Umweltministeriums (RdErl. d. MU v. 23.04.2024 – 23-62011/010 – sog. Grundwasserbewirtschaftungserlass) können die weiteren Unterlagen voraussichtlich erst Mitte 2025 vorgelegt werden. Wir beabsichtigen, Ihnen folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- ECK 1 Erläuterungsbericht
- ECK 2 Übersichtskarte
- ECK 3 Lageplan Förderbrunnen
- ECK 4 Auszüge aus der Liegenschaftskarte (Brunnenstandorte) und Eigentümerverzeichnis (Brunnenstandorte und Nachbargrundstücke)
- ECK 5 Schichtenverzeichnisse, Ausbaupläne und Stammdaten der Förderbrunnen
- ECK 6 Wasserqualität WW Eckerde (Roh-/Rohmisch- und Reinwasseranalysen)
- ECK 7 Wasserbedarfsprognose 2054
- ECK 8 Alternativenbetrachtung
- ECK 9 Hydrogeologisches Gutachten (mit Modellbericht)
- ECK 10 Hydrologisches Gutachten
- ECK 11 Bodenkundliches Gutachten
- ECK 12 Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Verträglichkeitsuntersuchung
- ECK 13 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- ECK 14 Fachbeiträge Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Oberflächengewässer / Grundwasser
- ECK 15 UVP-Bericht nach § 16 UVPG
- ECK 16 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- ECK 17 Konzept zur Beweissicherung

Für die Begründung des Antrags verweisen wir vorerst auf die nachstehende Begründung zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns. Eine ausführliche Begründung des Bewilligungsantrags erfolgt mit Vorlage der genannten Unterlagen.

B. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Um die Wasserversorgung für die Stadt Barsinghausen auch ab dem 01.01.2025 sicherzustellen,

beantragen wir gem. § 17 Abs. 1 WHG die Zulassung des vorzeitigen Beginns der oben beantragten Entnahme für die Grundwassergewinnungsanlagen am WW-ECK.

Wir begründen unseren Antrag wie folgt:

I. Genehmigungssituation

Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH (SWB) betreibt zum Zweck der öffentlichen (Trink)Wasserversorgung im nördlichen Deister-Vorland das WW-ECK und die WGA-DQ. Zur Wassergewinnung bestehen für beide Standorte getrennte wasserrechtliche Bewilligungen, die beide bis zum 31.12.2024 befristet sind. Zur Fortsetzung und zukünftigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes hat die SWB die wasserrechtlichen Bewilligungen für beide Entnahmen beantragt. Aufgrund von Verzögerungen bei der Erstellung der für die Antragsunterlagen erforderlichen Fachgutachten infolge des neuen Grundwasserbewirtschaftungserlasses des Landes Niedersachsen müssen die zum großen Teil schon erstellten Unterlagen aktualisiert werden. Deshalb können die Antragsunterlagen voraussichtlich Mitte 2025 vorgelegt werden. Die bisherigen Entnahmen werden im Rahmen der bestehenden Bewilligung fortgesetzt. Die Entnahmen

sind auch nach dem 01.01.2025, ohne dass die notwendige Bewilligung vorliegt, erforderlich und werden in dem zuvor genehmigten Umfang fortgesetzt, um die Wasserversorgung für Barsinghausen sicherzustellen.

II. Beantragte Wasserentnahmemenge und Wasserbedarf

Der Bedarf für die Förderung einer Wassermenge von insgesamt 2,62 Mio. m³/a aus der Wassergewinnung der Deisterquellen und den Grundwassergewinnungsanlagen am WW-ECK besteht weiterhin. Die mit diesem Schreiben beantragte Entnahme einer Grundwassermenge von 2,2 Mio. m³/a entspricht der im Scoping-Termin bereits dargestellten und angezeigten Wassermenge. Der Wasserbedarf für die Trinkwasserversorgung der Stadt Barsinghausensetzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle 1: Antragsmengen nach dem prognostizierten Wasserbedarf

Antragsmengen	Jahr	Tag	Stunde
WW-ECK	2.200.000 m ³	10.780 m ³	490 m ³
WGA-DQ	1.200.000 m ³	6.400 m ³	267 m ³
Summarisch	2.620.000 m ³		

In den oben aufgeführten Antragsraten sind die gem. Bedarfsprognose bis 2054 kalkulierten Steigerungsraten der Bedarfsträger Bevölkerung/Kleingewerbe und Großverbraucher sowie nach Erlass notwendigen/ansetzbaren Sicherheits- und Trockenwetterzuschläge (7,5 % bzw. 5 %) sowie Rohnetzverluste (6 %) enthalten. Ebenfalls enthalten ist der nach Fertigstellung des im Bau befindlichen Wasserwerks benötigte Eigenbedarf (Enthärtungsanlage CARIX®).

Informatorisch können wir mitteilen, dass zu Beginn der Förderung in 2025 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung folgende Fördermengen zwingend notwendig sind:

Tabelle 2: Minimalmengen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung

Minimalmenge 2025	Jahr	Tag	Stunde
WW-ECK	1.900.000 m ³	10.780 m ³	490 m ³
WGA-DQ	1.200.000 m ³	6.400 m ³	267 m ³
Summarisch	2.340.000 m ³		

Diese etwas verminderten Fördermengen in der Jahresmenge im WW-Eck (nicht beim Spitzenbedarf pro Tag und Stunde) ergeben sich (gegenüber den Antragsmengen) aus dem zunächst nicht erhöhten Eigenbedarf im WW-ECK (240.000 m³/a), der in 2025 nicht wirksamen Zunahme der Bedarfsträger Bevölkerung/Kleingewerbe und Großabnehmer (zusammen rd. 130.000 m³/a) und dem derzeit bestehenden Jahreswasserverlust (Mittelwert der zurückliegenden 3 Jahre: rd. 260.000 m³/a). Sicherheits- und Trockenwetterzuschläge sind mit 7,5 % bzw. 5 % enthalten. Diese Mengen können nur im maximalen Bedarf des WW Eckerde abgezogen werden. Die WGA-DQ ermöglicht eine energiesparende Bedarfsdeckung, diese WGA wird vorzugsweise für die Bedarfsdeckung genutzt.

III. Kurzbeschreibung der Wassergewinnung am WW-ECK

Das Grundwassergewinnungsgebiet WW-ECK liegt im Bundesland Niedersachsen im (Süd-)Westen der Region Hannover. Die zur Grundwasserförderung genutzten Bohrbrunnen befinden sich nördlich bzw. nordöstlich der Ortschaft Eckerde (Stadt Barsinghausen). Kommunalpolitisch liegen die Brunnen Br. 1, 2, 3, 4 und 6 innerhalb der Stadt Gehrden, während der nördlich von Eckerde gelegene Brunnen Br. 5 im Stadtgebiet Barsinghausen liegt. Das

WW-ECK befindet sich gemeinsam mit den ebenfalls von den Stadtwerken Barsinghausen GmbH betriebenen Wassergewinnungsanlagen „Deisterquellen“ (WGA-DQ), dem Wasserwerk Landringhausen (Wasserverband Nordschaumburg) und dem Wasserwerk Forst Esloh (Wasserverband Garbsen-Neustadt) das übergeordnete Wassergewinnungsgebiet Deister-Deister-Vorland. Aktuell ist zum Schutz der Grundwasserressource ein mit Verordnung festgesetztes unbefristetes Wasserschutzgebiet „Eckerde“ mit den Schutzzonen I, II, IIIA und IIIB ausgewiesen (Abl. RBHan. 1994/Nr. 2. v. 19.01.1994). Das Wasserschutzgebiet befindet sich derzeit mit den angrenzenden Schutzgebieten der vorgenannten Wasserwerke in Überarbeitung. Es ist geplant, ein gemeinschaftliches, zusammenhängendes Schutzgebiet für das Wassergewinnungsgebiet Deister-Deister-Vorland festzusetzen. Hydrografisch sind große Flächen des Gewinnungsgebiets WW-ECK (über die Zuflüsse Levester Bach/Allerbach, Stockbach, Spalterhalsbach, Kirchdorfer Mühlbach, Fuchsbach, Bullerbach und Levester Bruchgraben) der Südaue zuzuordnen, die über die Westaue in die Leine (Gewässerkennzahl 488) mündet. Die nach Südwesten zur Rodenberger Aue entwässernden Bäche (Schlierbach, Blumenhager und Altenhäger Bach, Waltershagener Bach und Flöttenbach) haben hydrografische (oberirdische) Einzugsgebiete, die bis hinauf zum Deisterkamm heranreichen und sich damit in sehr geringen Flächenanteilen mit dem grundwasserbürtigen Einzugsgebiet der WGA-DQ überschneiden. Eine maßnahmenbedingte wasserbilanzielle Einflussnahme auf diese Abflusssysteme kann ausgeschlossen werden, sodass an den genannten Bächen keine gesonderten Untersuchungen vorgesehen sind. Grundwasserhydraulisch liegen die Förderbrunnen des WW-ECK innerhalb des Grundwasserkörpers „Leine Lockergestein links“ (GWK-ID: 50, Landes-ID: DENI_4_2016).

IV. Verzögerung der erforderlichen Fachgutachten

Im Rahmen der Verfahren zur Beantragung der neuen Bewilligungen für das WW-ECK und die WGA-DQ hat die SWB mehrere Fachgutachten in Auftrag gegeben, namentlich Gutach-

ten zur Hydrogeologie (GeoFIRM und Dr.-Ing. G. Fiedler, Ingenieur für Gewässer- und Bauwerkshydraulik), zum UVP-Bericht und zur Landschaftsplanung (ALAND PartGmbH), zur Bodenkunde (Gerles Ingenieure GmbH) und zur Gewässerökologie (Planungsbüro Rötter).

Das hydrogeologische Gutachten für das WW-ECK erfolgt in gekoppelter wasserhaushaltsbilanzieller Betrachtung mit den hydrogeologischen Auseinandersetzungen im Deister (Standort WGA-DQ). Die erforderliche Neubetrachtung der Grundwasserneubildung infolge des Inkrafttretens des neuen Grundwasserbewirtschaftungserlasses des Niedersächsischen Umweltministeriums am 01.05.2024, dem mGROWA22 zugrunde liegt, erfordert zusätzliche Bearbeitungsumfänge, die eine zusätzliche Bearbeitungszeit benötigen.

Das hydrogeologische Gutachten ist Ausgangspunkt für alle anderen Fachgutachten. Aufgrund der Überarbeitung des hydrogeologischen Gutachtens können auch die Überarbeitungen der weiteren Fachgutachten erst später abgeschlossen werden. Die entsprechenden Unterlagen können deshalb voraussichtlich nicht vor dem Auslaufen der alten Bewilligungen am 31.12.2024 vorgelegt werden. Damit kann auch die neue Bewilligung nicht mehr im Jahr 2024 erteilt werden.

V. Umfang der Maßnahmen

Um die Wasserversorgung der Stadt Barsinghausen noch nach dem 31.12.2024 sicherstellen zu können, muss die SWB die Förderung von Wasser aus den Wassergewinnungsanlagen am WW-ECK und den WGA-DQ mit den zuvor genehmigten Mengen fortsetzen. Die entsprechenden Mengen sind oben im Rahmen des Bewilligungsantrages dargestellt.

Die geltenden Nebenbestimmungen der bisherigen Bewilligung werden weiterhin eingehalten.

VI. Umweltauswirkungen

1. Anlass und Aufgabenstellung

Nach Anlage 1, Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“ eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Diese von der Region Hannover durchgeführte Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 UVPG haben kann, weil die Zusammenhänge so vielfältig sind, dass Umweltauswirkungen trotz eventuell vorgesehener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Der UVP-Bericht wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vorgelegt.

2. Inhalte und Methodik

Im Folgenden werden die derzeit absehbaren Auswirkungen auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse der Gutachter dargestellt. Aufgrund der Verzögerung der Fachgutachten und Modellbildungen verbleibt die Darstellung der Umweltauswirkungen auf verbal-argumentativer Ebene. Dies ist aus fachlicher Sicht auch möglich, weil die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragte Entnahmemenge derjenigen Entnahmemenge entspricht, die in der bis zum 31.12.2024 befristeten Bewilligung zugelassen war.

Aufgrund der unveränderten Situation (Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung im Umfang der bisherigen Realentnahme) ergeben sich grundsätzlich keine planungsrelevanten (Aus-)Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

a) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die umwelterheblichen Auswirkungen auf die im Stadtgebiet von Barsinghausen lebenden Menschen (Versorgungsgebiet der Stadtwerke Barsinghausen: rd. 35.000 Einwohner*innen) sind im Wesentlichen positiv (Sicherung der Trinkwasserversorgung).

Negative Auswirkungen auf die regional bedeutsame Erholungsnutzung des Deisters sind durch die geplante Fortsetzung der Grundwassergewinnung nicht zu erwarten.

Da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hier ausgeschlossen werden können, erfolgt keine detaillierte Betrachtung des Schutzgutes.

b) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Grundwasserabhängige Biotoptypen einschließlich Rote Liste-Pflanzen, Fließgewässer oder Stillgewässer werden durch die unveränderte Entnahmesituation nicht gefährdet. Es ist keine erhöhte Risikoeinschätzung für potenzielle Biotopfunktionen erkennbar.

Durch die unveränderten Biotopfunktionen ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Habitat-Funktionen für die Tierwelt.

Das allgemeine Lebensrisiko der Tiere und Pflanzen im Einzugsgebiet Eckerde bleibt durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns unverändert.

Da die Schutzzwecke der vorhandenen geschützten Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden, sind Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen oder Verbotshandlung gem. BNatSchG ausgeschlossen.

c) Fläche

Ein direkter Flächenverbrauch erfolgt durch die geplante Fortsetzung der Grundwassergewinnung nicht.

d) Boden

Im Untersuchungsraum haben sich hauptsächlich Mittlere Pseudogley-Parabraunerden, Mittlere Gley-Parabraunerden sowie Tiefe Gleye in den Fließgewässer-Auen und im Bereich des Levester Holzes entwickelt (NIBIS KARTENSERVEN 2024).

Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz kommen im Levester Holz vor: alter Waldstandort / naturnaher Boden (NIBIS KARTENSERVEN 2024).

Laut LRP Region Hannover (2013) kommen keine Böden mit besonderen / extremen Standortbedingungen (feucht – nass) vor.

Aufgrund der Lößbedeckung weisen die Böden überwiegend eine hohe bis sehr hohe Bodenfruchtbarkeit auf. Laut LBEG (2024) besteht aufgrund der Standortbedingungen eine geringe Beregnungsbedürftigkeit der landwirtschaftlich genutzten Böden. Ein höheres Ertragsniveau wird tendenziell in trockeneren Jahren erreicht. Aufgrund der sehr hohen Wasserspeicherkapazität der Lössböden ist der Bedarf an kapillar aufsteigendem Wasser sehr gering.

Im Zuge der Flurbereinigung in den 1960/70iger Jahren erfolgte eine Grundwasserabsenkung. Im Frühjahr besteht grundsätzlich eine Bedarfsdränung für Ackernutzung. Im Rahmen einer nicht vorhandenen Flächeninanspruchnahme kommt es zu keinen Veränderungen oder sogar Verlusten von alten Waldstandorten. Durch die unveränderte Situation der Entnahmemengen sind negative und positive Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt nicht ersichtlich.

e) Wasser

aa) Grundwasser

Grundwasserentnahmen am Standort des WW-ECK erfolgen seit 1967.

Die Fortsetzung der Grundwasserentnahme ändert die negativen Auswirkungen des Klimawandels – wie die Abnahme der Grundwasserneubildungsrate, die Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot und die Grundwasserstände, die Erhöhung der Verdunstungsrate bei Erhöhung der Temperaturen sowie die Umverteilung der Niederschläge vom Sommer in das Winterhalbjahr – nicht. Die Fortsetzung führt aber auch nicht zu einer möglichen Abmilderung negativer Auswirkungen.

In den Klima-Szenarien des LBEG zur Grundwasserneubildung für die Zeiträume 2021-2050 und 2051-2070 (mit und ohne Klimaschutzmaßnahmen) werden für den Untersuchungsraum keine Änderungen der Grundwasserneubildung prognostiziert (NIBIS KARTENSERVER 2024). Im Rahmen des Prüfungsmaßstabes ergeben sich keine negativen wie positiven Auswirkungen auf die Fortführung der o. g. Grundwasserentnahme.

bb) Oberflächengewässer

Im Untersuchungsraum liegen Abschnitte der Fließgewässer Bullerbach, Reitbach, Stockbach, Kirchdorfer Mühlgraben, Schleifbach, Levester Bach, Levester Bruchgraben und Südaue sowie mehrere, z.T. naturnahe Stillgewässer.

Die Fließgewässer Bullerbach, Levester Bach und Südaue weisen Gewässerstrukturgüteklassen 4 – 7 (deutlich bis vollständig verändert) auf (vgl. LRP REGION HANNOVER 2013).

Tabelle 3: Potenziell vom Vorhaben betroffene Gewässer

Gewässer	NI-WK-Nr.	Gewässer-kennzahl	Fließgewässertyp	Status	Ökologischer Zustand/ Potenzial
Bullerbach	21034	488862	18 Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche	HMWB	mäßig
Südaue (Levester Bach)	21036	48886	18 Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche	HMWB	mäßig
Schleifbach	21037	4888612	18 Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche	HMWB	gut und besser
Möseke mit Haferriede	21038	488864	18 Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche	HMWB	unbefriedigend
Stockbach	21075	48886138	18 Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche	NWB	mäßig
Kirchdorfer Mühlenbach	21076	4888614	18 Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche	NWB	mäßig

Aufgrund der unveränderten Entnahmesituation ist kein Risiko erkennbar, das zu Veränderungen der o. g. Oberflächengewässer führen könnte.

f) Klima/Luft

Grundwasserentnahmen können zu kleinklimatischen Veränderungen durch die Beeinträchtigung von Waldbiotoptypen und deren Klimafunktionen führen. Durch den Klimawandel können die Auswirkungen der Grundwassergewinnung zu Veränderungen des Wasserhaushaltes / der Grundwasserneubildung führen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für das Schutzgut (vgl. LRP REGION HANNOVER 2013) (wie Kaltluftlieferanten der Grün- und Freiflächen, klimatische Ausgleichsräume) sind jedoch nicht zu erwarten. Klimatisch und lufthygienisch relevante Emissionen werden durch das Vorhaben nicht erzeugt. Da eine zusätzliche Absenkung im Rahmen des vorzeitigen Beginns nicht auftritt und die bestehenden Biotope an die Entnahme angepasst sind, ergeben sich keine Änderungen.

g) Landschaft

Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) sind das Levester Holz und die älteren Alleen entlang von Verkehrswegen (B 65, L 390 und K 240) von sehr hoher Landschaftsbildqualität eingestuft.

Aufgrund der nicht vorhandenen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biotoptypen und Lebensräume (s. Buchstabe b) ergeben sich keine Veränderung von Landschaftsteilräumen.

h) Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsraum stehen verschiedene Einzelgebäude, Bruchsteinmauern und Gebäudeensembles in den Ortsteilen Eckerde, Stemmen, Göxe, Großgoltern und Nordgoltern unter Denkmalschutz (Baudenkmäler) – u. a. das Rittergut Eckerde mit Landschaftspark.

Historische Kulturlandschaften und historische Kulturlandschaftselemente landesweiter und regionaler Bedeutung kommen im Untersuchungsraum laut Nds. Landschaftsprogramm (MU 2021) und LRP REGION HANNOVER (2013) nicht vor.

3. Konklusion

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind im Rahmen der gleichen Antragsmenge zur Fortführung der Grundwasserentnahme (Übergangszeit) nicht ersichtlich.

VII. Zeitliche Erfordernisse

Der vorzeitige Beginn muss ab dem 01.01.2025 zugelassen werden, um die Wasserversorgung der Stadt Barsinghausen sicherzustellen. Die weiteren Unterlagen für den Antrag auf Bewilligung werden voraussichtlich im Mitte 2025 vorgelegt, sodass nach der erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung und Prüfung durch die zuständigen Behörden erst ab Ende

des Jahres 2025 / Anfang 2026 mit der Erteilung der Bewilligungen zu rechnen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Wasserförderung auf der Grundlage der Zulassung des vorzeitigen Beginns vorgenommen werden.

VIII. Voraussetzungen gem. § 17 WHG

Gem. § 17 Abs. 1 WHG kann die zuständige Behörde in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung mit der Gewässerbenutzung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und
3. der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Voraussetzungen liegen vor. Mit der Gewässerbenutzung kann deshalb bereits vor Erteilung der beantragten Bewilligungen begonnen werden.

1. Antrag

Ein Bewilligungsantrag und ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns werden mit diesem Schreiben gestellt.

2. Entscheidung zugunsten des Benutzers

Gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG muss die Behörde prognostizieren, dass mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers zu rechnen ist.

Der Wasserbedarf der Stadt Barsinghausen besteht weiterhin in gleichem Umfang und kann durch die vorgesehene Zulassung des vorzeitigen Beginns gedeckt werden, weil mit der geplanten Entnahme die gleichen Mengen gefördert werden sollen. Die geplante Entnahme entspricht damit der bisherigen Entnahme aus den Grundwassergewinnungsanlagen am WW-ECK. Zukünftig sind damit keine anderen Auswirkungen zu erwarten. Derzeit sind weder Beschwerden zum aktuellen Betrieb der Wassergewinnungsanlagen am WW-ECK bekannt noch haben sich wesentlich Hinderungsgründe im Rahmen der bisherigen Bearbeitung der Antragsunterlagen gezeigt. Eine Änderung des status quo tritt nicht ein. Weder Belange von Trägern öffentlicher Belange noch von Privaten sind durch die Fortsetzung der Wasserförderung in dem gegenwärtig zugelassenen Umfang betroffen. Im Rahmen des vorzeitigen Beginns werden nur solche Maßnahmen durchgeführt, die gegenwärtig bereits von den aktuellen Bewilligungen gedeckt sind. Da keine Veränderung des status quo eintritt, gibt es auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen. Neue oder geänderte Auswirkungen auf Private sind nicht zu erwarten. Auf die entsprechenden Umweltauswirkungen unter VI. wird verwiesen.

Die Sicherstellung der Versorgung ist zwingend erforderlich und kann auch nicht auf anderem Wege, insbesondere durch eine Fremdversorgung durch die umliegenden Wasserwerke, erreicht werden.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wirkt zuletzt nicht präjudizierend auf das weitere Verfahren. Die zuständige Behörde kann gem. § 17 Abs. 2 S. 1 WHG jederzeit die Zulassung des vorzeitigen Beginns widerrufen.

Aus diesen Gründen kann im Rahmen der Prognose mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden.

3. Öffentliches Interesse und berechtigtes Interesse des Benutzers

Gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG muss an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers bestehen.

Dies ist hier der Fall. Es besteht sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein berechtigtes Interesse des Benutzers. Das Interesse der SWB ist im vorliegenden Fall aufgrund ihrer besonderen Stellung im Rahmen der Daseinsvorsorge im Wesentlichen deckungsgleich mit dem öffentlichen Interesse.

Die SWB hat als Wasserversorger die Hauptaufgabe, die Wasserversorgung der Stadt Barsinghausen sicherzustellen. Diese Aufgabe gehört zum Bereich der Daseinsvorsorge, die dem Allgemeinwohl dient. Maßnahmen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, liegen daher sowohl im eigenen berechtigten Interesse der SWB als auch im öffentlichen Interesse. Die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung der Wasserversorgung in Barsinghausen ist gefährdet, wenn die Wasserförderung aus den Wassergewinnungsanlagen am WW-ECK und den WGA-DQ ab dem 01.01.2025 eingestellt wird. Die SWB betreibt keine weiteren Wasserwerke oder Wassergewinnungsanlagen. Sie kann auch nicht in vergleichbarem Umfang auf Wasserwerke und/oder Wassergewinnungsanlagen anderer Wasserversorger in der Umgebung zurückgreifen. Diese haben nicht die Möglichkeit, in vergleichbarer Weise die Wasserversorgung sicherzustellen. Die bestehenden Verbundleitungen sind weder für eine Dauerversorgung ausgelegt noch bestehen ausreichende Kapazitäten, um eine Wasserversorgung über 2,62 Mio. m³ pro Jahr aus den dort bestehenden Wassergewinnungsanlagen zu schöpfen, um die Stadt Barsinghausen mitzuversorgen. Die Strukturen sind für die Phasen der Notversorgung ausgelegt und tragen zur Versorgungssicherheit bei. Sie können jedoch keine Dauerversorgung sicherstellen.

Die Wassergewinnungsanlagen am WW-ECK und die WGA-DQ sind von überragender und ausschließlicher Bedeutung für die Stadt Barsinghausen. Durch den Betrieb der Anlagen am

WW-ECK und den WGA-DQ werden insgesamt ca. 35.345 Einwohner und 4 industrielle Großabnehmer mit Wasser versorgt. Die Zulassung gem. § 17 Abs. 1 WHG ermöglicht die nahtlose Fortsetzung der Wasserversorgung durch die Wassergewinnungsanlagen am WW-ECK und die WGA-DQ ab dem 01.01.2025 bis zur Erteilung der neuen Bewilligungen.

4. Verpflichtung zum Schadensersatz und zur Wiederherstellung des früheren Zustandes

Gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG verpflichtet sich die SWB, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Wir bitten um zügige Entscheidung über den Antrag und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadtwerke Barsinghausen GmbH

Stadtwerke Barsinghausen GmbH · Poststraße 1 · 30890 Barsinghau-

Region Hannover
Team Gewässerschutz Ost / Fachbereich Umwelt
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Poststraße 1
30890 Barsinghausen

Tel. 05105 52770
Fax: 05105 9677

info@stadtwerke-barsinghausen.de
www.stadtwerke-barsinghausen.de



STROM



GAS



WASSER

Antrag auf Bewilligung Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Wassergewinnungsgebiet „Deisterquellen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheiden aus 1994 (Az. 661 38 101/01/04 Wy/Ks) und 1995 (Az. 661 38 10 01/01/07) hat der Landkreis Hannover (heute: Region Hannover) zwei wasserrechtliche Bewilligungen für die Förderung von Wasser aus den Grundwassergewinnungsanlagen am Wasserwerk Eckerde (WW-ECK) und den Wassergewinnungsanlagen „Deisterquellen“ (WGA-DQ) erteilt, die jeweils bis zum 31.12.2024 befristet sind. Beide Wassergewinnungsgebiete sichern gemeinsam die Wasserversorgung der Stadt Barsinghausen und versorgen damit rund 35.000 Einwohner sowie zahlreiche Gewerbe- und Industriebetriebe mit Wasser.

A. Antrag auf Erteilung der Bewilligung

Zur Fortsetzung und zukünftigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes werden die wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8–10 WHG für beide Entnahmen neu beantragt.

Wir beantragen gem. §§ 8–10 WHG eine Bewilligung für die Wasserentnahme aus den WGA-DQ von

- bis zu 1,2 Mio. m² pro Jahr,
- bis zu 6.400 m³ pro Tag
- jedoch nicht mehr als insgesamt 2,62 Mio. m³ pro Jahr zusammen mit den Grundwassergewinnungsanlagen WW-ECK.

Diese Entnahme entspricht der bisher bewilligten Entnahme in den WGA-DQ.

Mit Antrag vom heutigen Tage stellen wir in einem gesonderten Schreiben einen entsprechenden Antrag auf Erteilung der Bewilligung für das Gewinnungsgebiet WW-ECK.

Aufgrund von Verzögerungen bei der Erstellung der für die Antragsunterlagen erforderlichen Fachgutachten infolge der Umsetzung des neuen Runderlasses „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“ des Niedersächsischen Umweltministeriums (RdErl. d. MU v. 23.04.2024 – 23-62011/010 – sog. Grundwasserbewirtschaftungserlass) können die weiteren Unterlagen voraussichtlich erst Mitte 2025 vorgelegt werden. Wir beabsichtigen, Ihnen folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- DQ 1 Erläuterungsbericht
- DQ 2 Übersichtskarte
- DQ 3 Lageplan der Quelfassungen
- DQ 4 Auszüge aus der Liegenschaftskarte (Brunnenstandorte) und Eigentümerverzeichnis (Brunnenstandorte und Nachbargrundstücke)
- DQ 5 Schichtenverzeichnisse, Ausbaupläne und Stammdaten der Quelfassungen
- DQ 6 Wasserqualität WGA-DQ (Roh-/Rohmisch- und Reinwasseranalysen)
- DQ 7 Wasserbedarfsprognose 2054
- DQ 8 Alternativenbetrachtung
- DQ 9 Hydrologisches Gutachten
- DQ 10 Bodenkundliches Gutachten
- DQ 11 Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Verträglichkeitsuntersuchung
- DQ 12 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- DQ 13 Fachbeiträge Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Oberflächengewässer / Grundwasser
- DQ 14 UVP-Bericht nach § 16 UVPG
- DQ 15 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Für die Begründung des Antrags verweisen wir vorerst auf die nachstehende Begründung zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns. Eine ausführliche Begründung des Bewilligungsantrags erfolgt mit Vorlage der genannten Unterlagen.

B. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Um die Wasserversorgung für die Stadt Barsinghausen auch ab dem 01.01.2025 sicherzustellen,

beantragen wir gem. § 17 Abs. 1 WHG die Zulassung des vorzeitigen Beginns der oben beantragten Entnahme für die WGA-DQ.

Wir begründen unseren Antrag wie folgt:

I. Genehmigungssituation

Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH (SWB) betreibt zum Zweck der öffentlichen (Trink)Wasserversorgung im nördlichen Deister-Vorland das WW-ECK und die WGA-DQ. Zur Wassergewinnung bestehen für beide Standorte getrennte wasserrechtliche Bewilligungen, die beide bis zum 31.12.2024 befristet sind. Zur Fortsetzung und zukünftigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes hat die SWB die wasserrechtlichen Bewilligungen für beide Entnahmen beantragt. Aufgrund von Verzögerungen bei der Erstellung der für die Antragsunterlagen erforderlichen Fachgutachten infolge des neuen Grundwasserbewirtschaftungserlasses des Landes Niedersachsen müssen, die zum großen Teil schon erstellten Unterlagen aktualisiert werden. Deshalb können die Antragsunterlagen voraussichtlich erst Mitte 2025 vorgelegt werden. Die bisherigen Entnahmen werden im Rahmen der bestehenden Bewilligung fortgesetzt. Die Entnah-

men sind auch nach dem 01.01.2025, ohne dass die notwendige Bewilligung vorliegt, erforderlich und werden in dem zuvor genehmigten Umfang fortgesetzt, um die Wasserversorgung für Barsinghausen sicherzustellen.

II. Beantragte Wasserentnahmemenge und Wasserbedarf

Der Bedarf für die Förderung einer Wassermenge von insgesamt 2,62 Mio. m³/a aus den WGA-DQ und den Wassergewinnungsanlagen am WW-ECK besteht weiterhin. Die mit diesem Schreiben beantragte Entnahme einer Wassermenge von 1,2 Mio. m³/a aus den WGA-DQ wurde gegenüber der im Scoping-Termin dargestellten Wassermenge von 1,14 Mio. m³/a um 0,06 Mio. m³/a aufgrund der Klimaanpassungserfordernisse wieder auf 1,2 Mio. m³/a erhöht. Wasser, das in den WGA-DQ gefördert werden kann, muss nicht in den Wassergewinnungsanlagen am WW-ECK aus dem Grundwasser entnommen werden. Damit entfällt der Energieaufwand für die Förderung und das Pumpen in entsprechende Hochbehälter, sodass es für die Umwelt von erheblichem Vorteil ist, wenn möglichst hoher Anteil an Niederschlags- und Sickerwasser aus dem Deister gewonnen werden kann. Insbesondere in den niederschlagsreichen Wintermonaten müssen die abfließenden Regenwassermengen möglichst effektiv in der Trinkwasserversorgung genutzt werden, so dass die nun beantragte Wassermenge gegenüber der im Scoping-Termin genannten Wassermenge wieder auf das bisherige maximale Maß erhöht wurde. Der Wasserbedarf für die Trinkwasserversorgung der Stadt Barsinghausensetzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle 1: Antragsmengen nach dem prognostizierten Wasserbedarf

Antragsmengen	Jahr	Tag	Stunde
WW-ECK	2.200.000 m ³	10.780 m ³	490 m ³
WGA-DQ	1.200.000 m ³	6.400 m ³	267 m ³
Summarisch	2.620.000 m ³		

In den oben aufgeführten Antragsraten sind die gem. Bedarfsprognose bis 2054 kalkulierten Steigerungsraten der Bedarfsträger Bevölkerung/Kleingewerbe und Großverbraucher sowie nach Erlass notwendigen/ansetzbaren Sicherheits- und Trockenwetterzuschläge (7,5 % bzw. 5 %) sowie Rohnetzverluste (6 %) enthalten. Ebenfalls enthalten ist der nach Fertigstellung des im Bau befindlichen Wasserwerks benötigte Eigenbedarf (Enthärtungsanlage CARIX®).

Informatorisch können wir mitteilen, dass zu Beginn der Förderung im Jahr 2025 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung folgende Förderraten zwingend notwendig sind:

Tabelle 2: Minimalmengen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung

Minimalmenge 2025	Jahr	Tag	Stunde
WW-ECK	1.900.000 m ³	10.780 m ³	490 m ³
WGA-DQ	1.200.000 m ³	6.400 m ³	267 m ³
Summarisch	2.340.000 m ³		

Diese etwas verminderten Fördermengen in der Jahresmenge im WW-Eck (nicht beim Spitzenbedarf pro Tag und Stunde) ergeben sich (gegenüber den Antragsmengen) aus dem zunächst nicht erhöhten Eigenbedarf im WW-ECK (240.000 m³/a), der in 2025 nicht wirksamen Zunahme der Bedarfsträger Bevölkerung/Kleingewerbe und Großabnehmer (zusammen rd. 130.000 m³/a) und dem derzeit bestehenden Jahreswasserverlust (Mittelwert der zurückliegenden 3 Jahre: rd. 260.000 m³/a). Sicherheits- und Trockenwetterzuschläge sind mit 7,5 % bzw. 5 % enthalten. Diese Mengen können nur im maximalen Bedarf des WW Eckerde abgezogen werden. Die WGA-DQ ermöglicht eine energiesparende Bedarfsdeckung, diese WGA wird vorzugsweise für die Bedarfsdeckung genutzt.

III. Kurzbeschreibung der Wassergewinnung in den WGA-DQ

Die zur Grundwassergewinnung genutzten 11 Quellenstandorte befinden sich im Bundesland Niedersachsen im (Süd-)Westen der Region Hannover am nordöstlich exponierten Deisterhang südwestlich der Kernstadt Barsinghausen. Zur Grundwassergewinnung werden Schachtringe mit Sickersträngen sowie gefasste ehemalige Bergwerkstollen genutzt. Die Anlagen befinden sich vollständig im Gemeindegebiet der Stadt Barsinghausen. Die WGA-DQ bilden gemeinsam mit dem ebenfalls von den Stadtwerken Barsinghausen GmbH betriebenen Wasserwerk Eckerde (WW-ECK), dem Wasserwerk Landringhausen (Wasserverband Nordschaumburg) und dem Wasserwerk Forst Esloh (Wasserverband Garbsen-Neustadt) das übergeordnete Wassergewinnungsgebiet Deister / Deister-Vorland. Aktuell ist zum Schutz der Quelfassungen ein mit Verordnung festgesetztes unbefristetes Wasserschutzgebiet „Deisterquellen“ mit den Schutzzonen I, II und III ausgewiesen. Das Wasserschutzgebiet befindet sich derzeit mit den angrenzenden Schutzgebieten der vorgenannten Wasserwerke in Überarbeitung. Es ist geplant, ein gemeinschaftliches, zusammenhängendes Schutzgebiet für das Wassergewinnungsgebiet Deister / Deister-Vorland festzusetzen. Im Einzugsgebiet der WGA-DQ entspringen die Bäche Bantorfer Wasser, Reitwiesengraben, Bullerbach, Fuchsbach, Spalterhalsbach und Reitbach und entwässern den Nordhang des Deisters. Die Bäche münden in die Südaue, die im Deister-Vorland als wesentlicher Vorfluter innerhalb des Deister-Vorlandes fungiert. Die nach Südwesten zur Rodenberger Aue bzw. nach Norden über den Büntegraben zur Südaue entwässernden Bäche (Ackersbeke, Schlierbach, Blumenhager und Altenhäger Bach, Waltershagener Bach und Büntegraben) haben hydrografische (oberirdische) Einzugsgebiete, die bis hinauf zum Deisterkamm heranreichen und sich damit in sehr geringen Flächenanteilen mit dem grundwasserbürtigen Einzugsgebiet der WGA-DQ überschneiden. Eine maßnahmenbedingte wasserbilanzielle

Einflussnahme auf diese Abflusssysteme kann ausgeschlossen werden, sodass an den genannten Bächen keine gesonderten Untersuchungen vorgesehen sind. Grundwasserhydraulisch liegen die Fassungen der WGA-DQ innerhalb des Grundwasserkörpers „Leine mesozoisches Festgestein links 2“ (GWK-ID: 45, Landes-ID: DENI_4_2015).

IV. Verzögerung der erforderlichen Fachgutachten

Im Rahmen der Verfahren zur Beantragung der neuen Bewilligungen für das WW-ECK und die WGA-DQ hat die SWB mehrere Fachgutachten in Auftrag gegeben, namentlich Gutachten zur Hydrogeologie (GeoFIRM und Dr.-Ing. G. Fiedler, Ingenieur für Gewässer- und Bauwerkshydraulik), zum UVP-Bericht und zur Landschaftsplanung (ALAND PartGmbH), zur Bodenkunde (Gerles Ingenieure GmbH) und zur Gewässerökologie (Planungsbüro Rötger).

Das hydrogeologische Gutachten für die WGA-DQ erfolgt in gekoppelter wasserhaushaltsbilanzieller Betrachtung mit den hydrogeologischen Auseinandersetzungen im Deister-Vorland (Standort WW-ECK). Die erforderliche Neubetrachtung der Grundwasserneubildung infolge des Inkrafttretens des neuen Grundwasserbewirtschaftungserlasses des Niedersächsischen Umweltministeriums am 01.05.2024, dem mGROWA22 zugrunde liegt, erfordert zusätzliche Bearbeitungsumfänge, die eine zusätzliche Bearbeitungszeit benötigen.

Das hydrogeologische Gutachten ist Ausgangspunkt für alle anderen Fachgutachten. Aufgrund der Überarbeitung des hydrogeologischen Gutachtens können auch die Überarbeitungen der weiteren Fachgutachten erst später abgeschlossen werden. Die entsprechenden Unterlagen können deshalb voraussichtlich nicht vor dem Auslaufen der alten Bewilligungen am 31.12.2024 vorgelegt werden. Damit kann auch die neue Bewilligung nicht mehr im Jahr 2024 erteilt werden.

V. Umfang der Maßnahmen

Um die Wasserversorgung der Stadt Barsinghausen noch nach dem 31.12.2024 sicherstellen zu können, muss die SWB die Förderung von Wasser aus den Wassergewinnungsanlagen am WW-ECK und den WGA-DQ mit den zuvor genehmigten Mengen fortsetzen. Die entsprechenden Mengen sind oben im Rahmen des Bewilligungsantrages dargestellt und werden unter Punkt B.II. erläutert.

Die geltenden Nebenbestimmungen der bisherigen Bewilligung werden weiterhin eingehalten.

VI. Umweltauswirkungen

1. Anlass und Aufgabenstellung

Nach Anlage 1, Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“ eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Diese von der Region Hannover durchgeführte Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 UVPG haben kann, weil die Zusammenhänge so vielfältig sind, dass Umweltauswirkungen trotz eventuell vorgesehener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Der UVP-Bericht wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vorgelegt.

2. Inhalte und Methodik

Im Folgenden werden die derzeit absehbaren Auswirkungen auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse der Gutachter dargestellt.

Aufgrund der Verzögerung der Fachgutachten und Modellbildungen verbleibt die Darstellung der Umweltauswirkungen auf verbal-argumentativer Ebene. Dies ist aus fachlicher Sicht auch möglich, weil die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragte Entnahmemenge derjenigen Entnahmemenge entspricht, die in der bis zum 31.12.2024 befristeten Bewilligung zugelassen war.

Aufgrund der unveränderten Situation (Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung im Umfang der bisherigen Realentnahme) ergeben sich grundsätzlich keine planungsrelevanten (Aus-)Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

a) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die umwelterheblichen Auswirkungen auf die im Stadtgebiet von Barsinghausen lebenden Menschen (Versorgungsgebiet der Stadtwerke Barsinghausen: rd. 36.000 Einwohner*innen) sind im Wesentlichen positiv (Sicherung der Trinkwasserversorgung).

Negative Auswirkungen auf die regional bedeutsame Erholungsnutzung des Deisters sind durch die geplante Fortsetzung der Grundwassergewinnung nicht zu erwarten.

Da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hier ausgeschlossen werden können, erfolgt keine detaillierte Betrachtung des Schutzgutes.

b) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Grundwasserabhängige Biotoptypen einschließlich Rote Liste-Pflanzen, Fließgewässer oder Stillgewässer werden durch die unveränderte Entnahmesituation nicht gefährdet. Es ist keine erhöhte Risikoeinschätzung für die vorhandenen Biotopfunktionen erkennbar.

Durch die unveränderten Biotopfunktionen ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Habitat-Funktionen für die Tierwelt.

Das allgemeine Lebensrisiko der Tiere und Pflanzen im Einzugsgebiet der Deisterquellen bleibt durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns unverändert.

Da die Schutzzwecke der vorhandenen geschützten Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden, sind Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen oder Verbotshandlung gem. BNatSchG ausgeschlossen.

c) Fläche

Ein direkter Flächenverbrauch erfolgt durch die geplante Fortsetzung der Grundwassergewinnung nicht.

d) Boden

Im Untersuchungsraum haben sich hauptsächlich Mittlere Braunerden entwickelt (NIBIS KARTENSERVEN 2024). Mittlere Parabraunerden kommen in den Tälern vor. Im Kammbereich haben sich flache Braunerde-Podsole und Braunerde-Pseudogleye (beides seltene Bodentypen) entwickelt. Die genannten Böden sind grundwasserfern. Kapillar aufsteigendes Grundwasser trägt dementsprechend nicht zur Wasserversorgung der Vegetation bei.

Die Böden im Deister sind aus naturschutzfachlicher Sicht von besonderer Bedeutung, da es sich überwiegend um historisch alte Waldstandorte / naturnahe Böden handelt (NIBIS KARTENSERVEN 2024).

Im Rahmen einer nicht vorhandenen Flächeninanspruchnahme kommt es zu keinen Veränderungen oder sogar Verlusten von alten Waldstandorten.

Durch die unveränderte Situation der Entnahmemengen sind negative und positive Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt nicht ersichtlich.

e) Wasser

aa) Grundwasser

Im Bereich des Deisters herrscht ein felsiger und klüftiger Untergrund vor, in dem diffuse Versickerungen stattfinden. Die natürlichen Standortbedingungen und insbesondere der Wasserhaushalt des Deisters sind durch die historischen Bergbautätigkeiten erheblich verändert worden. Die WGA-DQ bestehen in der heutigen Form bereits seit mindestens 100 Jahren.

Die Fortsetzung der Grundwassergewinnung ändert die negativen Auswirkungen des Klimawandels – wie die Abnahme der Grundwasserneubildungsrate, die Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot und die Grundwasserstände, die Erhöhung der Verdunstungsrate bei Erhöhung der Temperaturen sowie die Umverteilung der Niederschläge vom Sommer- in das Winterhalbjahr – nicht. Die Fortsetzung führt aber auch nicht zu einer möglichen Abmilderung der negativen Auswirkungen.

Im Rahmen des Prüfungsmaßstabes ergeben sich keine negativen wie positiven Auswirkungen auf die Fortführung der o. g. Grundwasserentnahme.

bb) Oberflächengewässer

Im Untersuchungsraum liegen Abschnitte der Fließgewässer Bullerbach, Fuchsbach und Spalterhalsbach mit Nebengewässern, weitere kleine Bäche und Gräben sowie Stillgewässer.

Die Einzugsgebiete der Fließgewässer Bantorfer Wasser, Reitwiesengraben, Bullerbach / Fuchsbach / Reitbach und Kirchdorfer Mühlbach reichen in das Einzugsgebiet WGA-DQ hinein.

Der Oberlauf des Bullerbachs ist der Gewässerstrukturgüteklasse 1-3 (unverändert bis mäßig verändert) zugeordnet, während der weitere Verlauf bis zur Einmündung in die Südaue deutlich bis vollständig verändert ist (Gewässerstrukturgüteklassen 4-7) auf (vgl. LRP REGION HANNOVER 2013).

Der Bullerbach gehört gemäß der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu den berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpern.

Angegeben ist die aktuelle Bewertung des ökologischen Potenzials basierend auf dem Monitoringzeitraum 2013-2019 an der repräsentativen Messstelle (NMUEK 2021). HMWB = heavily modified water body (erheblich veränderter Wasserkörper), NWB = natural water body (natürlicher Wasserkörper).

Tabelle 3: Potenziell vom Vorhaben betroffene Gewässer

Gewässer	NI-WK-Nr.	Gewässer-kennzahl	Fließgewässertyp	Status	Ökologischer Zustand/ Potenzial
Bullerbach	21034	488862	18 Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche	HMWB	mäßig

Aufgrund der unveränderten Entnahmesituation (Ist-Zustand ist gleich dem Prognose-Zustand) ist kein Risiko erkennbar, das zu Veränderungen der o. g. Oberflächengewässer führen könnte.

f) Klima/Luft

Grundwasserentnahmen können zu kleinklimatischen Veränderungen durch die Beeinträchtigung von Waldbiotopen und deren Klimafunktionen führen. Durch den Klimawandel können die Auswirkungen der Grundwassergewinnung zu Veränderungen des Wasserhaushaltes / der Grundwasserneubildung führen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die klimatischen Funktionen (Kaltluftlieferant) (vgl. LRP REGION HANNOVER 2013) sind nicht zu erwarten. Es ergeben sich bei einem Vergleich von Ist-Zustand und Prognose-Zustand keine Veränderungen bezüglich der Grundwasserentnahme. Zudem weisen die vorherrschenden Waldbiototypen eine hohe Resilienz gegenüber Grundwasserabsenkungen auf und die Wälder stocken zudem auf klüftigem Festgestein. Da eine zusätzliche Absenkung nicht auftritt und die bestehenden Biotope an die Entnahme angepasst sind, ergeben sich keine Änderungen.

Klimatisch und lufthygienisch relevante Emissionen werden durch das Vorhaben nicht erzeugt.

g) Landschaft

Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) sind v. a. die älteren Laubwaldbestände und die markanten Bachtäler (u. a. Bullerbachtal) als Landschaftsteilräume mit hoher bis sehr Bedeutung eingestuft.

Aufgrund der nicht vorhandenen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biototypen und Lebensräume (s. Buchstabe b) ergeben sich keine Veränderungen von Landschaftsteilräumen.

h) Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter

Historische Kulturlandschaften und historische Kulturlandschaftselemente landesweiter und regionaler Bedeutung kommen im Untersuchungsraum laut Nds. Landschaftsprogramm (MU 2021) und LRP REGION HANNOVER (2013) nicht vor.

3. Konklusion

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind auf Grund der gleichen Antragsmenge bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns im Vergleich zur bisher bestehenden Bewilligungsmenge nicht ersichtlich.

VII. Zeitliche Erfordernisse

Der vorzeitige Beginn muss ab dem 01.01.2025 zugelassen werden, um die Wasserversorgung der Stadt Barsinghausen sicherzustellen. Die weiteren Unterlagen für den Antrag auf Bewilligung werden voraussichtlich Mitte 2025 vorgelegt, sodass nach der erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung und Prüfung durch die zuständigen Behörden erst ab Ende des Jahres 2025 / Anfang 2026 mit der Erteilung der Bewilligungen zu rechnen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Wasserförderung auf der Grundlage der Zulassung des vorzeitigen Beginns vorgenommen werden.

VIII. Voraussetzungen gem. § 17 WHG

Gem. § 17 Abs. 1 WHG kann die zuständige Behörde in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung mit der Gewässerbenutzung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und
3. der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Voraussetzungen liegen vor. Mit der Gewässerbenutzung kann deshalb bereits vor Erteilung der beantragten Bewilligungen begonnen werden.

1. Antrag

Ein Bewilligungsantrag und ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns werden mit diesem Schreiben gestellt.

2. Entscheidung zugunsten des Benutzers

Gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG muss die Behörde prognostizieren, dass mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers zu rechnen ist.

Der Wasserbedarf der Stadt Barsinghausen besteht weiterhin in gleichem Umfang und kann durch die vorgesehene Zulassung des vorzeitigen Beginns gedeckt werden, weil mit der geplanten Entnahme die gleichen Mengen gefördert werden sollen. Die geplante Entnahme entspricht damit der bisherigen Entnahme aus den WGA-DQ. Zukünftig sind damit keine anderen Auswirkungen zu erwarten. Derzeit sind weder Beschwerden zum aktuellen Betrieb der WGA-DQ bekannt noch haben sich wesentlich Hinderungsgründe im Rahmen der bisherigen Bearbeitung der Antragsunterlagen gezeigt. Eine Änderung des status quo tritt nicht ein. Weder Belange von Trägern öffentlicher Belange noch von Privaten sind durch die Fortsetzung der Wasserförderung in dem gegenwärtig zugelassenen Umfang betroffen. Im Rahmen des vorzeitigen Beginns werden nur solche Maßnahmen durchgeführt, die gegenwärtig bereits von den aktuellen Bewilligungen gedeckt sind. Da keine Veränderung des status quo eintritt, gibt es auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen. Neue oder geänderte Auswirkungen auf Private sind nicht zu erwarten. Auf die entsprechenden Umweltauswirkungen unter VI. wird verwiesen.

Die Sicherstellung der Versorgung ist zwingend erforderlich und kann auch nicht auf anderem Wege, insbesondere durch eine Fremdversorgung durch die umliegenden Wasserwerke, erreicht werden.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wirkt zuletzt nicht präjudizierend auf das weitere Verfahren. Die zuständige Behörde kann gem. § 17 Abs. 2 S. 1 WHG jederzeit die Zulassung des vorzeitigen Beginns widerrufen.

Aus diesen Gründen kann im Rahmen der Prognose mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden.

3. Öffentliches Interesse und berechtigtes Interesse des Benutzers

Gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG muss an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers bestehen.

Dies ist hier der Fall. Es besteht sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein berechtigtes Interesse des Benutzers. Das Interesse der SWB ist im vorliegenden Fall aufgrund ihrer besonderen Stellung im Rahmen der Daseinsvorsorge im Wesentlichen deckungsgleich mit dem öffentlichen Interesse.

Die SWB hat als Wasserversorger die Hauptaufgabe, die Wasserversorgung der Stadt Barsinghausen sicherzustellen. Diese Aufgabe gehört zum Bereich der Daseinsvorsorge, die dem Allgemeinwohl dient. Maßnahmen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, liegen daher sowohl im eigenen berechtigten Interesse der SWB als auch im öffentlichen Interesse. Die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung der Wasserversorgung in Barsinghausen ist gefährdet, wenn die Wasserförderung aus den Wassergewinnungsanlagen am WW-ECK und den WGA-DQ ab dem 01.01.2025 eingestellt wird. Die SWB betreibt keine weiteren Wasserwerke oder Wassergewinnungsanlagen. Sie kann auch nicht in vergleichbarem Umfang auf Wasserwerke und/oder Wassergewinnungsanlagen anderer Wasserversorger in

der Umgebung zurückgreifen. Diese haben nicht die Möglichkeit, in vergleichbarer Weise die Wasserversorgung sicherzustellen. Die bestehenden Verbundleitungen sind weder für eine Dauerversorgung ausgelegt noch bestehen ausreichende Kapazitäten, um eine Wasserversorgung über 2,62 Mio. m³ pro Jahr aus den dort bestehenden Wassergewinnungsanlagen zu schöpfen, um die Stadt Barsinghausen mitzuversorgen. Die Strukturen sind für die Phasen der Notversorgung ausgelegt und tragen zur Versorgungssicherheit bei. Sie können jedoch keine Dauerversorgung sicherstellen.

Die Wassergewinnungsanlagen am WW-ECK und die WGA-DQ sind von ausschließlicher und überragender Bedeutung für die Stadt Barsinghausen. Durch den Betrieb der Anlagen am WW-ECK und den WGA-DQ werden insgesamt ca. 35.345 Einwohner und 4 industrielle Großabnehmer mit Wasser versorgt. Die Zulassung gem. § 17 Abs. 1 WHG ermöglicht die nahtlose Fortsetzung der Wasserversorgung durch die Wassergewinnungsanlagen am WW-ECK und die WGA-DQ ab dem 01.01.2025 bis zur Erteilung der neuen Bewilligungen.

4. Verpflichtung zum Schadensersatz und zur Wiederherstellung des früheren Zustandes

Gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG verpflichtet sich die SWB, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Wir bitten um zügige Entscheidung über den Antrag und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadtwerke Barsinghausen GmbH



01.10.2024

CITIPOST
Klimabeltrag

MA3011

68-39

-0270



0100123030299820

92936

Kundennummer: 6-10 stellig

92936-0100123030299820



Einwurfeinschreiben

Einschreiben

Eigenhändig

Rückschein